



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Oktober 1986

Nr. 3060

Genehmigung der Grundwasserschutzzone Gillacker der Einwohnergemeinde
Niedererlinsbach

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Niedererlinsbach hat zum Schutze ihrer Fassungen im Gillacker Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSchV in einem Schutzzonenplan 1:2000 ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Die Schutzzone wurde aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 6'000 l/min ausgeschieden.

2. In Anwendung von § 15 ff BauG und § 28 GSchV hat die Gemeinde den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 14. März bis 14. April 1986 öffentlich aufgelegt. Nach Erledigung der Einsprachen hat der Gemeinderat den Plan und das Reglement am 6. Mai 1986 genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement der Grundwasserschutzzone Gillacker liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Gillacker der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zu Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Niedererlinsbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 560.-- sowie die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 560.-- (Konto 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Konto 2020-435.00)

Fr. 583.-- (Staatskanzlei Nr. 271) ES

=====

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehner

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3) Mh/cb, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement,

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4500 Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, als Antrag

Ammannamt der Einwohnergemeinde 5015 Niedererlinsbach, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, mit Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs



(

(